

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

28.03.2006

7.10.01 Nr. 1

Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

	<i>FB 01</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>ZPO</i>	19.02.2003	14.04.2003	Nr. 25 – 23.06.2003	2500
<i>1. Änderung</i>	16.06.2004	17.08.2004	Nr. 45 – 08.11.2004	3492
<i>2. Änderung</i>	11.01.2005			
			MUG	
<i>3. Änderung</i>	25.01.2006	15.03.2006	28.03.2006	

Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 19. Februar 2003

Ordnung zur Einführung einer Zwischenprüfung

Nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat der Fachbereich 01 - Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen am 19. Februar 2003 die folgende Zwischenprüfungsordnung für die Studiengänge Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) und Magister/Magistra Juris des Internationalen Rechts (Abschluss Magister/Magistra Juris Internationalis - MJ) erlassen.

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind.

(2) Die Regelstudienzeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungen für die Zwischenprüfung sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu erbringen. Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Frist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch

Zwischenprüfungsordnung Rechtswissenschaft	des Fachbereichs	28.03.2006	7.10.01 Nr. 1	S. 2
---	---------------------	------------	----------------------	------

verloren. Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und zur Magisterprüfung MJJ, nicht aber für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

§ 2 Prüfungsorgane

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die Durchführung der Zwischenprüfung wird durch ein Prüfungsamt unterstützt.

(2) Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende/ Vorsitzender, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein wissenschaftliches Mitglied nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 HHG und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder und ihre ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Beschwerde, Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans können Studierende, soweit nichts anderes bestimmt ist, binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin. Hilft er oder sie der Beschwerde nicht ab, erlässt der Zwischenprüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Bescheide des Zwischenprüfungsausschusses und des Studiendekans oder der Studiendekanin ist Widerspruch möglich. Er ist bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzulegen. Hilft diese Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Art der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 5 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten abgenommen. Prüfende sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können; sie können dabei durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten unterstützt werden.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sechs Aufsichtsarbeiten in den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nach § 5 mit Erfolg angefertigt wurden.

(3) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der "Verordnung über eine Noten-Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung" in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4 Punkte)" bewertet wurde.

Zwischenprüfungsordnung Rechtswissenschaft	des Fachbereichs	28.03.2006	7.10.01 Nr. 1	S. 3
---	---------------------	------------	----------------------	------

(4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit abzulegen.

§ 5 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

(1) Prüfungsleistungen können in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- a) Zivilrecht:
Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB), Schuldrecht, Sachenrecht;
- b) Öffentliches Recht:
Verfassungsrecht: Organisationsrecht, Verfassungsrecht: Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht;
- c) Strafrecht:
Strafrecht II, Strafrecht III.

(2) Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Der Prüfungsstoff umfasst:

- in der Lehrveranstaltung "Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)" die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts,
- in der Lehrveranstaltung "Schuldrecht" das Schuldrecht,
- in der Lehrveranstaltung "Sachenrecht" das Sachenrecht,
- in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Organisationsrecht" das Staatsrecht ohne Grundrechte, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle),
- in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Grundrechte" die Grundrechte sowie die Verfassungsbeschwerde, – in der Lehrveranstaltung "Allgemeines Verwaltungsrecht" das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Allgemeine Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen,
- in der Lehrveranstaltung "Strafrecht II" die Elemente der Straftat am Beispiel des vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikts, weitere Erscheinungsformen der Straftat, die Irrtumslehre und die Konkurrenzlehre sowie die Delikte gegen die Person,
- in der Lehrveranstaltung "Strafrecht III" die Delikte gegen das Eigentum, die Delikte gegen das Vermögen als Ganzes und die Delikte zum Schutz von Allgemeininteressen.

§ 6 Aufsichtsarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt 90 bis 120 Minuten.

(2) Die Aufsichtsarbeiten werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsende geschrieben. Die Termine setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan fest. Sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.

(3) An den Aufsichtsarbeiten nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben. Zur Kontrolle haben sie sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit Matrikelnummer zu versehen.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den Prüfenden ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeit

Zwischenprüfungsordnung Rechtswissenschaft	des Fachbereichs	28.03.2006	7.10.01 Nr. 1	S. 4
---	---------------------	------------	----------------------	------

trägt die oder der Prüfende. Er oder sie kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(5) Zu der Prüfungsleistung sind nur die Studierenden desjenigen Fachsemesters zuzulassen, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan der "Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung vom 19. Juli und 8. Dezember 1995" (StAnz. 7 / 12. Februar 1996 S. 598) oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angeboten wird. Eine nicht erfolgte Anmeldung im Sinne des Satzes 1 wird als Fehlversuch in der jeweils vorgesehenen Aufsichtsarbeit gewertet. Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden oder wegen einer durch ein in der Regel amtsärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt haben oder die Anmeldung versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel amtsärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, teilnehmen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

§ 7

Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme; Versagen

(1) Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit "ungenügend" zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzung von Absatz 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, so kann die Studiendekanin oder der Studiendekan deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurden.

(4) Eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der Magisterprüfung MJJ nach der "Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister / Magistra des Internationalen Rechts (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJJ) vom 7. Dezember 1995" (StAnz. 34 / 19. August 1996 S. 2569) ist ausgeschlossen.

(5) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der oder die jeweilige Prüfende.

§ 8

Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Der oder die Prüfende erteilt auf Antrag eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Aufsichtsarbeit.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 auf.

(3) Studierende, welche die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Studiendekan oder der Studiendekanin einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung.

Zwischenprüfungsordnung Rechtswissenschaft	des	Fachbereichs	28.03.2006	7.10.01 Nr. 1	S. 5
---	-----	--------------	------------	----------------------	------

§ 9 Studienortwechsel

(1) Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen deutschen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Studierenden, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechseln, sind dort erbrachte Leistungen anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten Leistungen im wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans über die Anrechnung bisheriger Leistungen.

(3) Wer nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium fortsetzen zu können. Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht.

§ 10 Übergangsbestimmungen¹

(1) Eine Zwischenprüfung ist erstmals von Studierenden abzulegen, die im Wintersemester 2002 / 03 im Studienfach Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) bzw. Magistra / Magister Juris Internationalis (MJI) erstimmatrikuliert werden.

(2) Studierende, die im Wintersemester 2002/03 und im Sommersemester 2003 erstimmatrikuliert werden, erbringen die Zwischenprüfung abweichend von §§ 4 bis 6 durch die Vorlage von Leistungsnachweisen in den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach § 10 Absatz 4 der Studienordnung des Fachbereichs vom 19. Juli und 8. Dezember 1995, die bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters erworben sein müssen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2002 oder früher erstimmatrikuliert wurden, studieren nach der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 19. Juli und 8. Dezember 1995. Sie können auf Antrag ab dem Sommersemester 2005 abweichend von § 6 Absatz 6 Satz 1 der Studienordnung im Sinne des Satzes 1 die Übungen für Anfängerinnen und Anfänger durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Prüfungsleistungen nach § 5 dieser Ordnung erbringen. Der Antrag auf Teilnahme ist an das Prüfungsamt zu richten. Die einzelne Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

Gießen, 29. April 2003

Prof. Dr. Martin Lipp

Dekan des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft

¹ Nach Artikel 5 des Fachbereichsbeschlusses vom 19. Februar 2003 tritt die Zwischenprüfungsordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 23. Juni 2003.